

CDU für Tübingen  
- Gemeinderatsfraktion -

5.11.2010

Antrag

- 1.) Die Stadtverwaltung prüft, ob es zulässig ist ,in den Fragebögen für Kindertagesbetreuung Hilfen nach SGB II, VIII oder XII zu zu erfragen.
- 2.) Sollte dies zulässig sein, veranlasst die Stadtverwaltung, dass bei Bejahung dieser Frage die Eltern des in Kindertagesbetreuung befindlichen oder aufzunehmenden Kindes Antrag bei der Jugendabteilung des Landratsamtes auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach SGB VIII § 24 i.V. m. § 90 stellen.

Ziel: Entlastung der finanziellen Aufwendungen der Stadt , besonders für die Kleinkindbetreuung.

## Begründung

---

Der Landkreis ist zuständig für die die Kosten der Kindertagesbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 24, SGB VIII dargestellt sind. Eltern, die die Kosten der Kindertagesbetreuung finanziell nicht tragen können ,sollten einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Landratsamt stellen.

Eltern wurden von der Stadtverwaltung bislang darauf hingewiesen. Es wurde jedoch nicht überprüft, ob die Anträge tatsächlich gestellt wurden, was offenbar häufig nicht geschah: Unter einer Teilmenge von ca. 340 Kindern in Kleinkindtagesbetreuung wird nur in 2 Fällen eine Unterstützung durch das Landratsamt gezahlt , während wiederum in der entsprechenden Haushaltsposition des Landkreises (Ausgaben 2009 : ca. 680.000 €) Zahlungen an Familien aus der Stadt Tübingen unterproportional vertreten sind.

Eine mögliche Ursache hierfür sind die sehr niedrigen Kosten der Kleinkindtagesbetreuung für Familien mit niedrigem Einkommen in der Stadt Tübingen, so dass diese keine Notwendigkeit für die Antragstellung sehen.

Da der Landkreis jedoch für derartige Familien mehr zahlt als die städtischen Tarife es vorsehen (s. Gebührenstaffeln für Kleinkindbetreuung), entgehen der Stadt hierdurch Gelder, auf die sie nach Gesetzeslage Anspruch hat.

(Dr.Kühn)